

**Ordnung
des Beirates für
Menschen mit
Behinderung
in der Stadt Ansbach**



Ordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung in der Stadt Ansbach

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung gibt es in der Stadt Ansbach einen Beirat.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung in der Stadt Ansbach“.
- (3) Der Beirat ist konfessionell und politisch neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Beirats ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben / Zweck

- (1) Der Beirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - die Belange von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung zur Erlangung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und einer selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen,
 - zur Erlangung des Zweckes ist es notwendig die Erfordernisse festzustellen,
 - den Stadtrat und dessen Gremien sowie die Stadtverwaltung bei Belangen, die Menschen mit Behinderung betreffen zu beraten. Hierbei dienen die Ziele und Aufgaben des BayBGG als Grundlage,
 - Anträge und Anregungen über die Belange von behinderten Bürgern an die zuständigen Stellen weiterzuleiten,
 - Mitwirkung bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für ein barrierefreies kommunales Umfeld,
 - Koordination des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Behindertenhilfe in der Stadt Ansbach.

Insbesondere wirkt er mit,

- die öffentliche Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung zu steigern,
- die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung und deren Teilhabe am öffentlichen Leben zu verbessern,
- die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung zu stärken,
- die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in Kindergarten und Schule zu fördern,
- im Rahmen der beruflichen Eingliederung zu unterstützen,
- sowie allgemeine inklusive Bildungsmaßnahmen zu fordern.

§ 3 Rechte

Die Beziehung zwischen dem Beirat für Menschen mit Behinderung in der Stadt Ansbach und der Stadt Ansbach sind in der Vereinbarung vom 20.07.2005 und Folgende geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Mitglied des Beirates kann jede Selbsthilfegruppe und Organisation werden, die in der Stadt Ansbach tätig ist und jede Privatperson, die in der Stadt Ansbach ihren ersten Wohnsitz hat.

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch erworben, über das die anwesenden Mitglieder durch Dreiviertelmehrheit in offener oder geheimer Wahl spätestens ein halbes Jahr nach Aufnahmegesuch entscheiden.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Ziele und Aufgaben des Beirates einzusetzen.

Die Selbsthilfegruppen und Organisationen benennen jeweils ein oder zwei Personen, welche durch sie im Beirat vertreten werden.

Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (Art. 18 BayBGG) in der Stadt Ansbach wird qua Amt in den Beirat berufen.

(2) Stimmberechtigte Personen

Stimmberechtigt ist jeweils ein Vertreter aller beigetretenen Selbsthilfegruppen und Organisationen in der Stadt Ansbach, sowie jede Privatperson nach § 4 (1). Ebenso stimmberechtigt ist die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung.

(3) Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Beschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn sich das Mitglied gegen die Ziele des Beirates verhält oder gegen den Beirat arbeitet
- wenn das Mitglied die Arbeit des Vorstandes in Treu und Glauben verstoßender Weise stört

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann nur in einer gesondert einberufenen Sitzung durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Hierzu ist die Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.

Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung vor dem Beirat zu geben.

Der Ausschluss von Organisationen kann dann erfolgen, wenn das benannte Beiratsmitglied 6 mal unentschuldigt fehlt. Vor dem Ausschluss ist dazu eine Vertretung der Organisation zu hören. Auch hier gilt eine zweiwöchige Einladungsfrist.

§ 5 Mittel des Beirats

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Beirat durch

- (1) Geld und Sachspenden
- (2) öffentliche Zuschüsse
- (3) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- (4) sonstige Zuwendungen

Die Mittel dürfen nur entsprechend den Aufgaben und Zielen des Beirats verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Mitwirkung

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat ist für die Mitglieder kostenfrei,
- (2) Die Mitglieder sind angehalten, an den Zielen und Aufgaben des Beirates mitzuwirken.

§ 7 Vorstand

Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n 1. und 2. Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren zum Vorstand. Dies kann in offener oder geheimer Wahl stattfinden.

Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Bei Verhinderung wird eine/r der Stellvertreter/innen delegiert.

§ 8 Beziehung von sachkundigen Personen

Zum Beirat eingeladen werden können sachkundige Personen.

§ 9 Fachbereiche

Um die Aufgaben und Ziele des Behindertenbeirates zu erfüllen, sind Fachbereiche eingerichtet.

- (1) Mobilität, Bauen
- (2) Bildung und Arbeit
- (3) Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Freizeit, Kultur und Sport

Jeder Fachbereich hat eine/n Sprecher/in, die/der für die Einladung zu den Sitzungen verantwortlich ist.

§ 10

Änderung der Ordnung

Die Ordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung in der Stadt Ansbach kann nach Beratung und anschließend mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Dazu müssen die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher die Ordnung zur Durchsicht und zur Beschlussfassung erhalten haben.

§ 11

Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Beirates für Menschen mit Behinderung in der Stadt Ansbach kann nur in einer gesondert einberufenen Sitzung durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Beirates fallen die noch vorhandenen Mittel an die Stadt Ansbach zurück.

Die Einladung zu der Sitzung hat zwei Wochen vorher zu erfolgen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am **01.06.2019** in Kraft.

Ansbach, den 10.04.2019

Unterschriften der Mitglieder:

Organisation

Ansbach,

Ort und Datum

Unterschrift / Stempel